Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Kundenspezifische Vertraulichkeitsvereinbarungen

Die SQS ist als akkreditierte Zertifizierungsstelle durch zwingend anwendbare gesetzliche und akkreditierungsspezifische Vorgaben dazu verpflichtet, Vertraulichkeit und Datenschutz im Rahmen ihrer Dienstleistungen einzuhalten. Dies ist auf verschiedenen Ebenen im unternehmerischen Innen- und Aussenverhältnis vertraglich sichergestellt.

Unsere Tätigkeit unterliegt folgenden regulatorischen Rahmenbedingungen:

Gesetzliche Anforderungen

- SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 162, Art. 273 StGB
- SR 220 Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 321a OR
- SR 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) mit zugehöriger Datenschutzverordnung (DSV)
- EU-DSGVO Anwendbarkeit der EU-DSGVO nach dem Marktortprinzip

Akkreditierungsspezifische Regelwerke

- ISO/IEC 17020 Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
- ISO/IEC 17021 Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren
- ISO/IEC 17029 Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen
- ISO/IEC 17065 Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

Swiss Made
MEMBER OF IQNET

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen und normativen Anforderungen unterhält die SQS folgende unternehmensinternen Compliance Strukturen:

SQS Instrumente

- Das Reglement 1594 «SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken» mit der Geheimhaltungsklausel in Ziff. 4.4
- Das umfassende integrierte Managementsystem zur Lenkung der Compliance Vorgaben
- Das Datenschutzreglement der SQS (Dokument 2442) sowie der Geschäftsethik-Kodex, Grundsatz 11, zur Einhaltung höchster Standards im Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Die Geheimhaltungserklärung im Umgang mit Geschäfts- und Kundendaten (Dokument 3036), unterzeichnet von allen Mitarbeitenden, regelt verbindlich den Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Das Personalreglement enthält in Ziffer 7.3 eine Vertraulichkeitsklausel, die alle Mitarbeitenden zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die SQS-Arbeitsverträge beinhalten Geheimhaltungspflichten, unter anderen insbesondere zu Informationen und Kenntnissen über die Kunden der SQS. Die Geheimhaltungspflicht dauert unbeschränkt über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die SQS hält sich an die internen und externen Vorgaben bei der Durchführung sämtlicher Zertifizierungs- und Bewertungsdienstleistungen – unabhängig davon, ob die entsprechende Dienstleistung im akkreditierten oder nichtakkreditierten Bereich erbracht wird. Oftmals beanspruchen Kunden Dienstleistungen aus beiden Bereichen, wodurch in der Praxis keine Unterscheidung möglich und deshalb für die gesamte Tätigkeit die höheren Anforderungen massgeblich sind.

Die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, die Normanforderungen und unsere internen Richtlinien gewährleisten den Schutz, den Kundinnen und Kunden in gewissen Fällen mit einer individuellen Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) anstreben, bereits im vollen Umfang. Eine zusätzliche Vereinbarung ist daher nicht erforderlich.

Als akkreditierte Zertifizierungsstelle sind wir weiter verpflichtet, unsere Unparteilichkeit sicherzustellen. Diese ist ein zentraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit und wird regelmässig durch die zuständigen Akkreditierungsstellen überwacht. Das Unterzeichnen von ergänzenden Vertraulichkeitsvereinbarungen / NDAs wird seitens Überwachungsbehörden als Interessenkonflikt wahrgenommen und weckt Zweifel an unserer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. In gewissen Fällen sind wir gesetzlich verpflichtet, Informationen offenzulegen, beispielsweise gegenüber Strafverfolgungsbehörden. Privatrechtliche Vertraulichkeitsvereinbarungen / NDAs können diese Pflichten behindern oder mit ihnen in Konflikt stehen. Aus diesem Grund ist es SQS auch gar **nicht möglich**, eine zusätzliche Vertraulichkeitsvereinbarung / NDA zu unterzeichnen.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung schafft zudem das Risiko von Widersprüchen mit den zwingend anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen und Normanforderungen und damit potenziell wesentliche Rechtsunsicherheiten. Dies gilt es gerade zum Schutz unserer Kundinnen und Kunden zu vermeiden.

Zollikofen, 25. April 2025

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz
T +41 58 710 35 35
F +41 58 710 35 45
www.sqs.ch